

Aktenzeichen: 4 ABN 1/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 15. Februar 1984
- 4 ABN 1/84 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 4. Februar 1983
- 3 BV 147/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 20. Oktober 1983
- 13 Ta BV 24/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 92 a

Leitsatz:

Die Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 92 a ArbGG 1979 wegen grundsätzlicher Bedeutung auf Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit verstößt nicht gegen Art. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 ABN 1/84

13 Ta BV 24/83 Düsseldorf

Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Apfel und Hamm am 15. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 1983 - 13 Ta BV 24/83 - wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist eine Druckerei- und Verlagsgesellschaft, die auch eine Buchhandlung betreibt, in der die beteiligte Arbeitnehmerin Sylvia B beschäftigt ist. Der bei der Antragstellerin gebildete Betriebsrat (Antragsgegner) hat die Zustimmung zur Eingruppierung der Beteiligten B in die Tarifgruppe B 1 Endstufe des Gehaltstarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen verweigert. Das Landesarbeitsgericht hat diese Zustimmung ersetzt. Die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluß hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts. Die Antragstellerin beantragt, die Beschwerde zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rückzuweisen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet, weil die von dem Antragsgegner behauptete Divergenz zu angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts nicht vorliegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erfordert die Zulassung der Revision bzw. Rechtsbeschwerde wegen Divergenz, daß das anzufechtende wie das angezogene Urteil voneinander abweichende abstrakte Rechtssätze aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (vgl. BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Der Antragsgegner führt aus, der anzufechtende Beschluß habe den allgemeinen Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß getrennte Betriebe dann vorliegen, wenn das Unternehmen in den Betriebsstätten "eigenständige wirtschaftliche Zwecke" verfolge. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hat der anzufechtende Beschluß einen solchen allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht aufgestellt. Vielmehr heißt es an der von dem Antragsgegner angeführten Stelle des anzufechtenden Beschlusses wörtlich: "Die Buchhandlung verfolgt aber ausweislich des Ergebnisses der Beweisaufnahme eigenständige wirtschaftliche Zwecke." Damit hat das Landesarbeitsgericht fallbezogene Ausführungen gemacht, die nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit einen abstrakten Rechtssatz erkennen lassen.

Selbst wenn man aber zugunsten des Antragsgegners davon ausgeht, daß das Landesarbeitsgericht den von dem Antragsgegner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

angenommenen allgemeinen Rechtsgrundsatz aufstellen wollte, weicht dieser nicht von dem angezogenen Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 23. September 1982 - 6 ABR 42/81 - ab. Der Antragsgegner führt insoweit aus dem angezogenen Beschluß an, das Bundesarbeitsgericht habe dort den allgemeinen Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß bei der Frage, ob ein einheitlicher Betrieb oder ob mehrere getrennte Betriebe anzunehmen sind, in erster Linie auf die Leitungsstruktur abgestellt werden müsse. In diesen Ausführungen liegt kein abstrakter Rechtssatz, von dem das Landesarbeitsgericht abgewichen ist. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts beziehen sich nämlich ausschließlich auf die Tarifzuständigkeit, auf den betrieblichen Geltungsbereich des einschlägigen Tarifvertrags und damit auf den Begriff des Betriebes im einschlägigen tariflichen Sinne. Demgegenüber befaßt sich der angezogene Beschluß des Bundesarbeitsgerichts ausschließlich mit dem Begriff des Betriebes im Sinne des Betriebsverfassungsrechts. Den Ausführungen des anzufechtenden Beschlusses läßt sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht sich damit auch zum Betriebsbegriff im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes äußern wollte.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners weicht der anzufechtende Beschluß auch nicht mit einer Hilfsbegründung von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. März 1957 - 1 AZR 208/55 - (BAG 4, 37 = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz) ab. Das Landesarbeitsgericht läßt zwar insoweit offen, ob der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu folgen sei, meldet aber keine konkreten Bedenken gegen diese Rechtsprechung an. Vielmehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen aus, daß auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die von ihm getroffene Entscheidung gerechtfertigt ist.

Wenn der Antragsgegner meint, der vorliegende Fall sei ein Schulbeispiel dafür, daß die bisherige restriktive BAG-Rechtsprechung zur Statthaftigkeit von Nichtzulassungsbeschwerden überdacht werden müsse und die von ihm angeführten Erwägungen des anzufechtenden Beschlusses die Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen Divergenz rechtfertigten, verkennt er Sinn und Zweck der Zulassung von Revision bzw. Rechtsbeschwerde wegen Divergenz. Der auf Divergenz gestützte Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde und die ihm entsprechende Zulassung der Revision bzw. Rechtsbeschwerde beruhen darauf, die Rechtseinheit nicht durch divergierende obergerichtliche Entscheidungen zu gefährden (vgl. BAG Beschluß vom 10. Februar 1981 - 1 ABN 19/80 -, AP Nr. 6 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz; BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes). Die Ausführungen des anzufechtenden Beschlusses, die der Antragsgegner als Divergenz bewertet wissen will, lassen im Hinblick auf die angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts eine Gefährdung der Rechtseinheit nicht erkennen. Es geht insoweit um nicht miteinander zu vergleichende Rechtsfragen oder um zusätzliche Erwägungen des Landesarbeitsgerichts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners kann die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nicht darauf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gestützt werden, daß der Rechtsstreit die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft und grundsätzliche Bedeutung hat. Nach § 92 a ArbGG kann nämlich die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nur dann auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt werden, "wenn die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit und Tarifizuständigkeit einer Vereinigung betrifft" (§ 92 a Satz 1 in Verb. mit § 92 Abs. 1 Satz 2 und § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG). Diese Beschränkung des Rechtsbehelfs der Nichtzulassungsbeschwerde ist verfassungsgemäß. Eine analoge Anwendung von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG auf das Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kommt entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht in Betracht, weil dies dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 92 a Satz 1 ArbGG widerspräche.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebieten es weder das Rechtsstaatsprinzip noch Art. 103 Abs. 1 GG, daß gegen eine gerichtliche Entscheidung stets ein Rechtsmittel an ein Gericht höherer Instanz gegeben sein muß. Es stellt deshalb auch keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar, wenn nur in bestimmten kollektiv-rechtlichen Streitigkeiten von besonderer Wichtigkeit für das Arbeitsleben die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache statthaft ist (BVerfG vom 11. Juni 1981 - 2 BvR 535/81 - m. w. N.).

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners verstößt § 92 a ArbGG auch nicht deshalb gegen Art. 19 Abs. 4 GG in Verb. mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Art. 3 GG, weil er - anders als im Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision - die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache in Fällen der Tarifauslegung nicht zuläßt. Denn für diese Differenzierung bestehen sachlich einleuchtende Gründe. Streitigkeiten um Tarifauslegung sind in erster Linie von Bedeutung, wenn Tarifvertragsparteien untereinander über die zutreffende Auslegung eines Tarifvertrages streiten oder eine Partei des Arbeitslebens in einem Individual-Rechtsstreit gegen ihren Vertragspartner Rechtsansprüche geltend macht, die auf einer bestimmten Auslegung einer tariflichen Regelung beruhen. Demgegenüber werden im Beschlußverfahren und damit auch im Rechtsbeschwerdeverfahren neben der Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit nur Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz und aus dem Mitbestimmungsgesetz entschieden (§ 2 a ArbGG). Auf die Auslegung von Tarifverträgen kommt es in diesen Angelegenheiten weniger häufig an. Es lag deshalb im gesetzgeberischen Ermessen, die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Beschlußverfahren nicht auf die Auslegung von Tarifverträgen zu erstrecken. Dies gilt um so mehr, als der betroffene Arbeitnehmer - im vorliegenden Fall die Beteiligte B - im Urteilsverfahren seine auf einer bestimmten Auslegung von Tarifverträgen beruhenden Ansprüche einklagen und insoweit dann auch die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache unter den gesetzlichen Voraussetzungen erreichen kann. Durch die rechtskräftige Entscheidung im vorliegenden Beschlußverfahren wird der Individualrechtsstreit im Urteilsverfahren auch nicht präjudiziert (vgl. BAG 35, 239, 244 f. = AP Nr. 24 zu § 59 HGB).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 12 Abs. 5 ArbGG).

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Apfel

Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

